

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**(Biogas Lüchow GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg**

**v. 23. 4. 2020 – 4.1-004-2 kam/ LG000033009**

Die Firma Biogas Lüchow GmbH & Co. KG, Industriering 10a, 49393 Lohne, hat mit Schreiben vom 18.04.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung Ihrer Biogasanlage auf dem Grundstück in 29439 Lüchow, Gemarkung Lüchow, Flur 4, Flurstück 69/76 beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch den Austausch des Flexo-Dachs auf dem Fermenter und Gärrestspeichers durch ein Tragluftdach und die einhergehende Erhöhung der Gasmenge von 8.649 kg auf 14.301 einschließlich der benötigten Nebeneinrichtungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich das FFH Gebiet 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“. Es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor und es hat eine Prüfung der Stufe zwei zu erfolgen.

In der zweiten Stufe wird geprüft ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Errichtung eines Tragluftdaches auf dem vorhandenen Fermenter und Gärrestspeicher mit größerem Gasspeichervolumen verursacht keine zusätzlichen Emissionsquellen. Durch die Erweiterung der Gaslagerkapazität werden jedoch zusätzliche Gefahren geschaffen die sich auf die Schutzgüter auswirken können.

Durch die nach der Erweiterung vorhandene Gasspeicherkapazität bildet die Anlage einen Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG mit Grundpflichten. Die Schutzgebiete befinden sich alle außerhalb des Achtungsabstandes nach KAS 18. Eine detaillierte Wirkungsanalyse ist daher nicht erforderlich, weil eine Betroffenheit bei Störfällen auszuschließen ist. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind nach Erfahrungen und Überzeugung der Immissionsschutzbehörde nicht zu besorgen. Die beantragten Anlagen entsprechen

## Vermerk

dem Stand der Sicherheitstechnik und wird daraufhin zur Inbetriebnahme und wiederkehrend überprüft. Die untere Naturschutzbehörde äußert keine Tatsachen, die Hinweise auf erhebliche nachteilige Auswirkungen geben.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Anlage verursacht lediglich geringfügige Geruchs- und Lärmemissionen sowie eine zusätzliche Gefahrenerhöhung. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik ist von einer Einhaltung der Richtwerte bzw. bestehenden Emissionsbegrenzungen auszugehen. Die Gefahren werden durch die Anwendung des Standes der Sicherheitstechnik minimiert. Aus den genannten Gründen sind die nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen.